

VERTRAG
über die Gewährung eines
QUALIFIZIERTEN NACHRANGDARLEHENS

(nachfolgend der "**Vertrag**")

abgeschlossen zwischen

Firma: TQSR Group GmbH
Firmenbuchnummer: FN 219791 y
Adresse: Vienna Business Park - Turm A/34, Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Österreich

(nachfolgend der "**Darlehensnehmer**")

einerseits und

Name: _____
Adresse: _____

E-Mail: _____

(nachfolgend auch "**Darlehensgeber**")

andererseits,

vereinbaren wie folgt:

§ 1 Präambel

1. Dieser Vertrag kommt durch Vermittlung über die von der Finnest GmbH, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 418310m betriebene Internetseite www.finnest.com ("**Plattform**") sowie im Rahmen einer Kooperation über die Website www.kapilendo.de zustande, wenn dem Darlehensgeber die Annahme seines Darlehensgebotes durch den Darlehensnehmer von der Finnest GmbH als Erklärungsbote übermittelt wird ("**Angebotsannahme**"). Das Datum der Angebotsannahme ist in § 2 dieses Vertrages definiert.
2. Der Darlehensnehmer ist ein Unternehmen nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Österreich und der Geschäftsadresse Vienna Business Park - Turm A/34, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien unter der **FN 219791 y**.
3. Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer mit diesem Vertrag ein qualifiziert nachrangiges, unbesichertes und unverbrieftes Darlehen ("**Nachrangdarlehen**" oder "**Darlehen**").
 - a. Der qualifizierte Nachrang des Nachrangdarlehens bewirkt, dass die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Darlehensnehmer (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Basiszinses) bereits vor Eröffnung eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers soweit und solange ausgeschlossen sind wie die Geltendmachung der Ansprüche einen Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gemäß österreichischer Insolvenzordnung) beim Darlehensnehmer herbeiführen würde. Zudem ordnet der qualifizierte Nachrang für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder der Liquidation des Darlehensnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens an, dass sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen gegen den Darlehensnehmer (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und auf Zahlung des vertraglich vereinbarten Basiszinses) im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers zurücktreten, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt. Damit dürfen die Forderungen des Darlehensgebers erst nach Beseitigung des jeweiligen Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Darlehensnehmers – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind. Das Nachrangdarlehen hat daher den Charakter einer unternehmerischen Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion. Das Risiko des Darlehensgebers geht insoweit über das allgemeine Insolvenzrisiko eines Fremdkapitalgebers hinaus.
 - b. Der Darlehensgeber trägt das Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Totalausfallrisiko). Der Darlehensgeber kann mit seinen Forderungen gegen den Darlehensnehmer je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Darlehensnehmers bis hin zu einem Totalausfall ganz oder teilweise ausfallen. Darlehensgeber unterliegen insbesondere dem Risiko, dass die Insolvenz- oder Liquidationsmasse des Darlehensnehmers nach Befriedigung aller nicht entsprechend nachrangigen Verbindlichkeiten (insgesamt oder teilweise) aufgezehrt ist und dadurch Forderungen des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehen nicht oder nur teilweise beglichen werden können. Weil damit das Bestehen eines Zahlungsanspruchs von der wirtschaftlichen Situation und der Liquiditätslage des Darlehensnehmers abhängig ist, kann auch ohne Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Liquidationsverfahrens der Fall eintreten, dass der Darlehensgeber aufgrund des in vorstehendem Unterabsatz a) Satz 1 beschriebenen Ausschlusses der Geltendmachung von Forderungen aus dem Nachrangdarlehen gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt an der Durchsetzung seiner Forderungen aus dem Darlehensvertrag gehindert ist. Zinszahlungen und die Rückzahlung des Nachrangdarlehens erfolgen nur unter vorgenannten Voraussetzungen. An einem etwaigen Liquidationserlös des Darlehensnehmers ist der Darlehensgeber nicht beteiligt.
 - c. Der Darlehensgeber erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder gesellschaftsrechtliche Mitbestimmungsrechte in Hinblick auf den Darlehensnehmer. Das Nachrangdarlehen ist nicht verbrieft. Es kann nur mit Zustimmung des Darlehensnehmers im Wege der Vertragsübernahme auf einen Dritten übertragen werden. Ein geregelter Zweitmarkt existiert nicht. Das Nachrangdarlehen ist damit nur eingeschränkt handelbar.
 - d. Der Darlehensnehmer beurteilt nicht, ob das Nachrangdarlehen den Anlagezielen des Darlehensgebers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Darlehensgeber dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und ob der Darlehensgeber mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.
4. **Der Darlehensgeber erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, dass ihm bewusst ist, dass er als Nachrangdarlehensgeber wie ein Unternehmer am wirtschaftlichen Risiko beteiligt ist und das Nachrangdarlehen nicht nur Chancen, sondern auch Risiken bis hin zu einem möglichen Totalausfall des Investments mit sich bringt.**

§ 2

Darlehensgewährung und Datum der Angebotsannahme

Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer mit Wirkung vom _____ das qualifiziert nachrangige Darlehen nach Maßgabe dieses Vertrages.

§ 3

Darlehensbetrag und Auszahlung

1. Der Darlehensgeber verpflichtet sich ausdrücklich, dem Darlehensnehmer das qualifiziert nachrangige Darlehen in Höhe von **EUR _____** (in Worten Euro _____) zu gewähren und unwiderruflich auszubezahlen (das "**Darlehen**" oder der "**Darlehensbetrag**").
2. Der Darlehensbetrag wird in einer Tranche erbracht und ist mit Laufzeitbeginn gemäß § 6 Abs. 1 dieses Vertrages fällig. Der Darlehensbetrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren durch Abbuchung vom Darlehensgeberkonto (§ 6 Abs. 4) entrichtet.

§ 4

Verzinsung

1. Das Nachrangdarlehen wird für die gesamte Laufzeit mit einem fixen Zinssatz in Höhe von **5,50 % (Prozent) p.a.** verzinst ("**Basiszinsen**"). Die Verzinsung des Darlehens beginnt, nach Einlangen des Darlehensbetrages auf ein vom Darlehensnehmer auf der Plattform sowie auf www.kapilendo.de bekanntgegebenes Konto ("**Darlehensnehmerkonto**"), 14 (vierzehn) Tage nach dem Datum der Angebotsannahme. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, die Information über das Darlehensnehmerkonto stets aktuell zu halten. Die Basisverzinsung ist einmal im Jahr im Nachhinein, jeweils zum 30.06. ("**Zinsfälligkeitstag**"), fällig. Der erste Zinsfälligkeitstag ist der 30.06.2021.
2. Die Basiszinsen werden auf Basis act/360 berechnet. Demnach werden die Basiszinsen auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl an Tagen gerechnet und, um den entsprechenden Jahreszins zu berechnen, schließlich durch 360 geteilt.
3. Die Basiszinsen sind binnen einer Zahlungsfrist von 7 Tagen ab dem Zinsfälligkeitstag fällig und zahlbar.
4. **Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.**

§ 5

Informations- und Kontrollrechte

1. Der Darlehensgeber erhält für jedes Geschäftsjahr des Darlehensnehmers bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages und aller fälligen Basiszinsen an den Darlehensgeber die jeweiligen Jahresabschlüsse des Darlehensnehmers (einschließlich der Bilanz und allfälligen Gewinn und Verlustrechnung) spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter des Darlehensnehmers jedoch spätestens 6 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag. Diese Informationen können elektronisch auf der Plattform oder auf www.kapilendo.de oder per E-Mail (an die vom Darlehensgeber auf der Plattform oder auf www.kapilendo.de zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Darlehensgeber erhält in jedem Geschäftsjahr des Darlehensnehmers auf der Plattform oder auf www.kapilendo.de oder per E-Mail bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages und aller fälligen Basiszinsen an den Darlehensgeber jährliche Informationsschreiben in Form einer Kurzdarstellung, welche die wesentlichen Ereignisse des Darlehensnehmers, insbesondere dessen Umsätze, wesentliche Änderungen der Aktiva und Passiva im Vergleich zur letzten Bilanz oder zum letzten Informationsschreiben, Personalstand, Marktsituation, Konkurrenzsituation, Marketing, Research and Development zusammenfasst. Der Darlehensgeber hat im Rahmen der Registrierung eine **Vertraulichkeitsvereinbarung** abgeschlossen, welche auch ausdrücklich Inhalt und integrierender Bestandteil dieses Vertrages ist und sich auch ausdrücklich auf diese Informationen bezieht.
3. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht.

§ 6

Laufzeit und Rückzahlung

1. Die Laufzeit des Darlehens beginnt 14 (vierzehn) Tage nach Anbotsannahme ("**Laufzeitbeginn**") gemäß § 2 und endet am 30.06.2026 (die "**Darlehensfälligkeit**").
2. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages durch den Darlehensnehmer ist am Tag der Darlehensfälligkeit fällig und binnen 7 Tagen nach der Darlehensfälligkeit zahlbar.
3. Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen zum zweiten Zinszahlungstag vorzeitig in Höhe der Hälfte des Darlehensbetrages zurückzuzahlen. Ein Anspruch des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung besteht nicht. Vorzeitig getilgte Beträge können nicht wieder neu in Anspruch genommen werden.
4. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt auf ein von dem jeweiligen Darlehensgeber auf der Plattform oder auf www.kapilendo.de bekanntgegebenes Konto (das "**Darlehensgeberkonto**"). Der Darlehensgeber verpflichtet sich, die Information über das Darlehensgeberkonto stets aktuell zu halten.
5. Für den Fall des Verzugs mit der Zahlung des Darlehensbetrages und / oder fälliger Basiszinsen schuldet der Darlehensnehmer Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Zinssatz p.a.

§ 7

Kündigung, Übertragung

1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages während der Darlehenslaufzeit durch den Darlehensgeber ist nicht möglich.
2. Eine Übertragung dieses Vertrages auf Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Darlehensnehmers. Im Falle der Übertragung dieses Vertrages an einen Dritten, hat dieser der Vertraulichkeitsvereinbarung vollinhaltlich beizutreten. Dies ist eine Gültigkeitsvoraussetzung für die Übertragung dieses Vertrages.

§ 8

Qualifizierte Nachrangigkeit mit gegebenenfalls zeitlich unbegrenzter vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

1. Die Geltendmachung sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegen den Darlehensnehmer (einschließlich der Forderungen auf Rückzahlung des Darlehensbetrages und der Zahlung des Basiszinses) ist auch bereits außerhalb eines etwaigen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers soweit und solange ausgeschlossen, wie dadurch die Zahlungsunfähigkeit, die drohende Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung im Sinne der österreichischen Insolvenzordnung beim Darlehensnehmer herbeigeführt würde.
2. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers oder der Liquidation des Darlehensnehmers außerhalb eines Insolvenzverfahrens treten sämtliche Forderungen des Darlehensgebers aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Rang hinter die sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers zurück, für die kein entsprechender Rangrücktritt gilt (Rang gemäß der österreichischer Insolvenzordnung). Damit dürfen die Forderungen des Darlehensgebers erst nach Beseitigung des Insolvenzgrundes oder – im Fall der Liquidation oder Insolvenz des Darlehensnehmers – erst nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers erfüllt werden, deren Forderungen nicht als entsprechend nachrangig zu qualifizieren sind.
3. Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 kann der Darlehensgeber Zahlungen nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers übersteigenden freien Vermögen verlangen.
4. Verweigert der Darlehensnehmer aus den in diesem § 8 genannten Gründen eine Zahlung von Basiszinsen oder die Rückzahlung des Darlehensbetrages, so hat er den Darlehensgeber umfassend über die Gründe dergestalt zu informieren, dass der Darlehensgeber die Plausibilität dieser Verweigerung detailliert nachprüfen kann.

§ 9 Steuern

Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber aus diesem Vertrag, insbesondere Rückzahlungen des Darlehensbetrages und Zahlung der Basiszinsen, werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder Gebühren, welcher Art auch immer, insbesondere die von der Republik Österreich, einer dazu ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde, oder für deren Rechnung durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug ist gesetzlich vorgesehen. Sollte der Darlehensnehmer einen solchen Abzug oder Einbehalt durchführen, ist er nicht zur zusätzlichen Zahlung an den Darlehensgeber verpflichtet.

§ 10

Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG

Der Darlehensgeber kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages, wenn der Nachrangdarlehensvertrag einen deutlichen Hinweis auf das Widerrufsrecht enthält, einschließlich Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist; sonst beginnt die Widerrufsfrist zu dem Zeitpunkt, zu dem der Darlehensgeber einen solchen Hinweis in Textform erhält. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: **Hartmut Graf, MBA; TQSR Group GmbH; Vienna Business Park - Turm A/34, Wienerbergstraße 11; 1100 Wien; Österreich; hartmut.graf@tqsr.at**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Anlagebetrags hat der Darlehensnehmer die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Darlehensgeber zu erbringen. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

Ende der Widerrufsbelehrung nach § 2d VermAnlG

§ 11
Schlussbestimmungen

1. Alle Erklärungen gemäß diesem Vertrag sind, sofern nichts anderes in diesem Vertrag bestimmt ist, in Textform abzugeben (z.B. per E-Mail, Telefax).
2. Die im Zeitpunkt der Angebotsannahme vom Darlehensnehmer angewendeten Rechnungslegungsstandards sind für die gesamte Vertragslaufzeit unverändert beizubehalten, solange nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen.
3. Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag können von dem Darlehensnehmer nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, wenn und soweit nicht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Darlehensnehmers aufgerechnet werden soll.
4. Der Darlehensgeber stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche seiner auf der Plattform registrierten Daten an den Darlehensnehmer für Zwecke der Annahme des Darlehensgebotes und der Umsetzung dieses Vertrags übermittelt werden dürfen.
5. Alle Ansprüche auf Zahlung von Basiszinsen und / oder den Darlehensbetrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in welchem der jeweilige Anspruch entstanden ist und der jeweilige Anspruchsgläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchsschuldners erlangt bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieses Formerfordernisses, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
7. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so haben die Vertragsparteien den Vertrag so abzuändern, dass er um eine der unwirksamen Bestimmung in Wirkung und wirtschaftlichem Gehalt möglichst nahe kommende Bestimmung ergänzt wird und / oder der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck durch Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrags erreicht wird.
8. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich von Streitigkeiten über die Frage seines Zustandekommens, wird als ausschließlicher Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz des Darlehensnehmers vereinbart. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.